



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 05.04.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

PLANUNGS- UND BAURECHTSAMT
- BAULEITPLANUNG -
Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker

owalburg@stadt-muehlacker.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
Ihr E-Mail vom 04.03.2024
owalburg@stadt-muehlacker.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

8. FNP-Änderung Pferchäcker, Stadt Mühlacker, Gemarkung Lienzingen

Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach Paragraf 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Walburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren mit der damit verbundenen Gelegenheit zur 8. FNP-Änderung Pferchäcker, Stadt Mühlacker, Gemarkung Lienzingen Stellung zu nehmen.

Generell sehen wir die von Ihnen vorgebrachte Notwendigkeit von weiteren Baugebieten in Mühlacker sehr kritisch, da zu viel wertvolle Fläche verbraucht wird und noch einige nicht bebaute Wohnbaugrundstücke in Lienzingen vorhanden sind. Zudem befindet sich der Bebauungsplan Pferchäcker in Aufstellung, den wir in unserer Stellungnahme v. 28.10.2019 zwar nicht grundsätzlich, aber dessen Bauweise ablehnen. Jetzt bereits einen weiteren Bauabschnitt in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, lehnen wir ab.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Wohnraumbeschaffung effektiver dadurch erreicht werden könnte, wenn die zur Verfügung stehende Fläche kompakter, nämlich nicht nur mit freistehenden Einfamilienhäusern, sondern auch mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern bebaut werden würde. So würden insgesamt mehr Interessenten/ Familien zum Zuge kommen. Es werden – und davon sind wir überzeugt – auch Menschen, junge wie ältere, bereit sein, in Mehrfamilienhäusern zu wohnen. Auf diese Weise könnte der hohe Flächenverbrauch, die Versiegelung pro Wohneinheit sowie der Verlust an wertvollem Ackerboden reduziert werden. Der weitere Bauabschnitt mit einer Größe von 1,1 Hektar wäre hinfällig. Dies wäre auch eher im Sinne des § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.

Da nicht absehbar ist, wann die nächste Aktualisierung des inzwischen 20 Jahre alten Regionalplanes kommt, halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die aktuell drängendsten Probleme bei der Flächennutzung vorrangig mit bedenkt: die Klima- und die Biodiversitätskrise sowie den Flächenverbrauch an sich. Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zusammengefasst die folgenden umweltrelevanten Ziele benannt:

- Klimaneutralität bis 2040, Kohleausstieg bis 2030, die Solardachpflicht für Wohngebäude und die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie und für Photovoltaik auf zwei Prozent der Landesfläche,
- „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 2035,
- Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetz als kooperativer Ansatz mit Naturschutz und Landwirtschaft und
- Ausweisung eines Anteils von 10 Prozent Prozessschutzflächen im Staatswald.

Aus fachlicher Sicht möchten wir außerdem hervorheben, dass natürliche Gegebenheiten wie Kaltluftentstehung und -abfluss, nutzbare Grundwasservorkommen (das Gebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIb), natürliche Retentionsflächen oder bodengebundene Lebensraumfaktoren wie trocken/flachgründig oder feucht, Gewässer als Standort für die natürliche Vegetation/Biodiversität nicht an anderer Stelle ausgleichbar sind. Sie müssen daher ebenso wie die bedeutsamen Flächen für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung an Ort und Stelle erhalten werden. Eine Bebauung führt zur unwiederbringlichen Zerstörung und sollte im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden!

Flächenverbrauch ist ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notwendigen Problembewusstsein. Die hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Umweltbericht zur Planänderung zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider weiterhin nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken, Verdichtungspotential im Bestand (auch in die Höhe) oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist, können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der damalige Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognose-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären die 22.500 Wohnungen sogar möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.

Im Jahr 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag hat die Landesregierung Baden-Württemberg festgeschrieben, den Flächenverbrauch kurzfristig auf 2,5 Hektar pro Tag und bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren. In Summe ergibt sich für das Land ab 2024 dann noch ein Flächenverbrauch bis 2035 von max. 8000 Hektar. Rechnet man alle neuen Baugebiete der Stadt Mühlacker zusammen, läge der geplante Flächenverbrauch bereits deutlich über dem von der Landesregierung für die Kommunen vorgegebenen Flächenverbrauch.

Wir fordern daher, dass in dieser FNP-Fortschreibung ein Weg zur Netto-Null im Jahr 2035 deutlich erkennbar wird.

Hier stellt sich für uns auch die Frage nach der erforderlichen Suffizienz sowie dem zukünftig gerechten und nachhaltigen Maß. Und ob die hier vorgenommene Berechnung des zukünftigen Flächenbedarfs in der bisher „üblichen Art und Weise“ noch zeitgemäß sein kann. So erscheint uns eine kurz- bis mittelfristige Anpassung des Faktors für den „Belegungsdichterrückgang“ auch in Anbetracht der sich abzeichnenden Energiekrise nicht unwahrscheinlich. Aus unserer Sicht macht es sowieso mittel- und langfristig wenig Sinn, energieeffiziente Häuser zu bauen, wenn die Nettowohnfläche pro Kopf wie bisher immer größer wird. So wird der Einspareffekt durch die Dämmung durch immer größer werdende Wohnräume aufgezehrt. Und obwohl es in Deutschland mit durchschnittlich 47 m³ Wohnfläche pro Einwohner genug Wohnraum geben sollte, herrscht aus sozialer Sicht an vielen Stellen Wohnraumangel. Wodurch insgesamt die Interessenskonflikte und der Druck auf die verbleibenden, bisher unbebauten Flächen weiterwachsen. Daraus leiten wir ab, dass hier zukünftig dringend ein Paradigmenwechsel von Nöten ist: das Recht auf Wohnen eines jeden Einzelnen kann nicht mit dem Recht nach möglichst viel Wohnfläche mit viel Grün gleichgesetzt werden. Wir möchten hierzu auch auf den PZ-Bericht vom 16.07.2022 verweisen, indem Bundesbauministerin Klara Geywitz anlässlich ihres Besuchs zum Jubiläum der SHK-Innung im Congress Centrum Pforzheim genau diese Diskussion angeregt hat. Wir sind daher der Ansicht, dass zukünftig keine freistehenden Einfamilienhäuser in den nachgeordneten Bebauungsplänen zulässig sein dürfen!

All diese Aussagen der übergeordneten Pläne und Konzepte müssen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Allgemeine Anmerkung zur Ausweisung von Baugebieten im Flächennutzungsplan

Die Realisierung von Bebauung hat den Ausgleich für die Eingriffe zur Folge. Im Falle von Beanspruchung Landschaftsbestandteilen, hier wertvolle Ackerflächen, ist ein gleichartiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben. Den Flächenbedarf für diesen Ausgleich erst zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans festzulegen /zu bestimmen halten wir für nicht richtig. Dieser Flächenbedarf kann erheblich sein und muss zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung genauso festgelegt werden, wie die Flächen der eigentlichen Bebauung.

Klimawandel und Klimafolgenanpassung

Die Begründung zum FNP enthält keine Maßnahmenvorschläge zur Klimafolgenanpassung bezüglich Starkregenereignissen, Hitze, Trockenheit usw. Die erarbeiteten Ergebnisse des

Prozesses im Rahmen des LoKlim Projektes gehen unverständlicherweise nicht in den Flächennutzungsplan ein!

Im Anbetracht des Klimawandels mit seinen negativen Folgen fordern wir bereits in der Flächennutzungsplanung für alle geplanten Baugebiete, dass in den späteren Bebauungsplänen

- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂ - Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauungen entstehen, aufgelistet werden und der derzeitigen Nutzung gegenübergestellt werden,
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung bereits im Flächennutzungsplan nicht mehr zugelassen wird,
- alles anfallende Niederschlagswasser vollständig in den geplanten Gebieten zurückgehalten und schadlos versickert wird. Der verpflichtende Bau von Zisternen für die Brauchwassernutzung und zur Bewässerung der Grünflächen sowie eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 15 cm halten wir im Hinblick auf die zunehmende Trockenheit in der Vegetationsperiode für zwingend erforderlich und
- eine Durchgrünung des Gebietes realisiert wird, die auch zwingend die Fassadenbegrünung vorsieht, um schädliche Hitzeauswirkungen und weitere negative Effekte durch die Bebauung zu minimieren.

Wir erwarten, dass bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Klimaschutz und die Klimaanpassung gegenüber den bisherigen Planungen deutlich erkennbar sind. Nach den Starkregenereignissen und Überschwemmungen im vergangenen Sommer darf es kein „Business as usual“ geben. Es genügt nicht mehr, nur das Kleinklima zu thematisieren. Die für den Enzkreis formulierte Strategie zur Klimawandelanpassung (Projekt LoKlim) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind zwingend als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: 2 (PZ-Artikel vom 30.11.2021 und vom 16.07.2022)